

Briefwahlvorstand Nr.:	
Gemeinde/Stadt ¹⁾	
Landkreis	
Wahlkreis:	

Diese Wahlniederschrift ist auf der letzten Seite von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl der Wahl zum Sächsischen Landtag

am _____

1. Wahlvorstand

Zu der Landtagswahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			als Wahlvorsteher
2.			als stellvertretender Wahlvorsteher
3.			als Schriftführer
4.			als Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer

An Stelle des(r) nicht erschienenen – ausgefallenen¹⁾ Mitglieds(er) des Wahlvorstandes ernannte und verpflichtete der Wahlvorsteher den/die folgenden anwesenden – herbeigerufenen – Wahlberechtigten zu(m) Mitglied(ern) des Wahlvorstandes:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Verhandlung um _____ Uhr damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hinwies. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßigem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen – versiegelt;¹⁾ der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.¹⁾

2.3 Der Wahlvorstand stellte weiter fest, daß ihm von/vom _____
(zuständige Stelle)
_____ Wahlbriefe übergeben worden sind und eine Mitteilung, daß keine Wahlscheine für ungültig erklärt
(Zahl) worden sind,¹⁾

übergeben worden ist¹⁾

und _____ Verzeichnis/Verzeichnisse – der für ungültig erklärten Wahlscheine – sowie _____ Nachtrag/
(Zahl) (Zahl)

Nachträge – zu diesem(n) Verzeichnis/Verzeichnissen – übergeben worden ist/sind.¹⁾ – Die darin aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Wahlvorstand zur Beschlußfassung vorgelegt (siehe Nummer 2.6 der Wahl Niederschrift).¹⁾

2.4 Hierauf öffnete ein vom Wahlvorsteher bestimmter Beisitzer die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag und übergab beide dem Wahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu beanstanden war, wurde der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

2.5 Ein Beauftragter des/der _____ überbrachte um _____ Uhr
weitere _____ Wahlbriefe, die am Wahltag bei dem zuständigen Zustellpostamt/bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluß der Wahlzeit eingegangen waren.³⁾

2.6 Es wurden – keine¹⁾ – insgesamt _____¹⁾ Wahlbriefe beanstandet.
Davon wurden durch Beschluß zurückgewiesen

_____ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,

_____ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt war,

_____ Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen war,

_____ Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthalten hat,

_____ Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

_____ Wahlbriefe, weil kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden war,

_____ Wahlbriefe, weil ein Wahlumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zusammen: _____ Wahlbriefe.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert,
mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen,
wieder verschlossen,
fortlaufend numeriert und
der Wahl Niederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlußfassung wurden _____ Wahlbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt. War Anlaß der Beschlußfassung der Wahlschein, wo wurde dieser der Wahl Niederschrift beigelegt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnis

3.1 Nachdem alle bis 18.00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Wahlumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt worden waren, wurde die Wahlurne um _____ Uhr geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen. Der Wahlvorsteher überzeugte sich, daß die Wahlurne leer war.

3.2 a) Sodann wurden die Wahlumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab

Wahlumschläge

(= Wähler B zugleich B 1).

b) Danach wurden die Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab

Wahlscheine.

☐ 4) Die Zahl der Wahlumschläge
und der Wahlscheine stimmte überein.

☐ 4) Die Zahl der Wahlumschläge
und der Wahlscheine stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich aus folgenden Gründen:

3.3 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe B der Wahl Niederschrift.

3.4 Nunmehr öffneten mehrere Besitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

3.4.1 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Direkt- und die Listenstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste derselben Partei abgegeben worden waren, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Landeslisten,

b) einen Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Direkt- und die Listenstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Direkt- oder nur die Listenstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden war,

c) einen Stapel mit den leeren Wahlumschlägen und den ungekennzeichneten Stimmzetteln,

d) einen Stapel aus Wahlumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthalten sowie

e) einen Stapel aus Wahlumschlägen und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluß zu fassen war.

Die beiden Stapel zu d) und e) wurden von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

3.4.2 Die Beisitzer, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlaß zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu e) bei.

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Wahlumschlägen, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte an, daß hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Bewerber und Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Direkt- und Listenstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Direktstimmen) als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Listenstimmen).

3.4.3 Sodann übergab der Beisitzer, der den nach b) gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Wahlvorsteher.

3.4.3.1 Der Wahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Listenstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Listenstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Direktstimme abgegeben worden war, sagte er an, daß die nicht abgegebene Listenstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher Anlaß zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu e) bei.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie der ungültigen Listenstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensumme II (ZS II) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Listenstimmen).

3.4.3.2 Anschließend ordnete der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Direktstimmen. Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1 verfahren. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen und der ungültigen Direktstimmen wurden ebenfalls als Zwischensumme II (ZS II) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Direktstimmen).

3.4.4 Die Zählungen nach 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt:

☐ 4) Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.

☐ 4) Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.4.5 Zum Schluß entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu d) und e) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Direktstimme oder nur die Listenstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensumme III (ZS III) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen.

3.4.6 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Direkt- und Listenstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

a) die Stimmzettel, auf denen die Direkt- und Listenstimmen oder nur die Direktstimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Direktstimme zugefallen war,

b) die Stimmzettel, auf denen nur die Listenstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren.

c) die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,

d) die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten und die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Wahlumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern _____ bis _____ beigelegt.

3.6 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekanntgegeben.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben ⁵⁾

B = Wähler insgesamt (zugleich **B 1**)

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Direktstimmen) ⁶⁾				
	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C Ungültige Direktstimmen				
Von den gültigen Direktstimmen entfielen auf den Bewerber (Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel –)	X	X	X	X
D 1 1. _____				
D 2 2. _____				
D 3 3. _____				
D 4 4. _____				
usw.				
D Gültige Direktstimmen insgesamt	X	X	X	

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Listenstimmen) ⁷⁾				
	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E Ungültige Listenstimmen				
Von den gültigen Listenstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel –)	X	X	X	X
F 1 1. _____				
F 2 2. _____				
F 3 3. _____				
F 4 4. _____				
usw.				
F Gültige Listenstimmen insgesamt	X	X	X	

5. Abschluß der Wahlergebnisfeststellung

5.1. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Wahlvorstand faßte in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes _____
(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung⁸⁾ der Stimmen, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für die Briefwahl wurde

- ☐ ⁴⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
- ☐ ⁴⁾ berichtigt ⁹⁾

und vom Wahlvorsteher mündlich bekanntgegeben.

5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung¹⁰⁾ übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch – durch _____¹⁾ an _____ übermittelt
(Angabe der Übermittlung)

5.4 Während der Zulassung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Der Wahlvorsteher

Der Stellvertreter

Der Schriftführer

Die übrigen Beisitzer

5.7 Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes _____
(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

(Angabe der Gründe)

5.8 Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigelegt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Direktkandidaten abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Listenstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den leer abgegebenen Wahlumschlägen sowie
- e) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Dem Beauftragten des/der _____ wurden am _____ , _____ Uhr, übergeben

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das/die Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nachträgen/die Mitteilung, daß Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind.¹⁾
- die Wahlurne – mit Schloß und Schlüssel –¹⁾ sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von dem/der _____ zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

Vom Beauftragten des/der _____ wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am _____ , _____ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

am _____ , _____ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Unterschrift des Beauftragten)

Achtung: Es ist sicherzustellen, daß die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
²⁾ Eintragen, ob der Briefwahlvorstand auf der Ebene des Wahlkreises, eines Landkreises oder einer oder mehrerer Gemeinden eingesetzt ist.
³⁾ Abschnitt 2.5 streichen, wenn keine weiteren Wahlbriefe zugeteilt wurden.
⁴⁾ Zutreffendes ankreuzen.
⁵⁾ Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.

⁶⁾ Summe + muß mit übereinstimmen.

⁷⁾ Summe + muß mit übereinstimmen.

⁸⁾ Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.

⁹⁾ Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

¹⁰⁾ Nach dem Muster der Anlage 25 zur Landeswahlordnung